

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



8. Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2021

Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.12.2020 die 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren sowie die Änderung des § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung wie folgt zum 01.01.2021 beschlossen:

1. § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) dem Anliegerverkehr dient, | 3,16 Euro, |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient, | 1,76 Euro, |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient, | 1,58 Euro. |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

2. § 6 Abs. 2 (neue Fassung)

Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksseiten an diese Straße (Hinterliegergrundstück), so werden an Stelle der Frontlänge die der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel, beziehungsweise in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

3. Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.12.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 10.12.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister